



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### FEHLERHAFTER ABGRENZUNG GEMEINDE- /KREISSTRASSE IN DER PLANFESTSTELLUNG

**Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 21.12.2016 – 7 LB 70/14**

Das Niedersächsische OVG (Nds. OVG) bestätigte die Rechtsauffassung des VG Lüneburg, dass ein Planfeststellungsbeschluss für ein Straßenbauvorhaben rechtswidrig ist, wenn er auf Antrag und zugunsten eines Trägers des Straßenbauvorhabens durchgeführt wird, dem die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Vorhabens fehlt. Im vorliegenden Sachverhalt nahm der Landkreis als planende Behörde eine Anschlussfunktion der Straße an, weil diese eine Gemeinde an das überörtliche Straßennetz anschließen sollte, und beantragte daher eine Kreisstraße. Dieser Ansicht widersprach das Nds. OVG. Die für die Zuständigkeit im konkreten Fall relevante Abgrenzung zwischen einer Gemeinde- und Kreisstraße richte sich zum einen danach, welcher Verkehr (gemeindlich oder überörtlich) für die Straße prognostiziert wird, und zum anderen danach, welche Funktion der geplanten Straße im Verkehrsnetz zukommt. Die Funktion ergäbe sich nach funktionalen Zielsetzungen, die allein auf objektiven Kriterien basieren. Auf die subjektive Zielsetzung der planenden Behörde komme es nicht an. Der jeweilige Landkreis müsse nur ein Mindestmaß an Anbindung der Gemeinden an das überörtliche Straßennetz gewährleisten. Hiernach reiche regelmäßig eine Straßenverbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aus. Alle weiteren der Bewältigung des örtlich ausgelösten Verkehrs dienenden Straßen würden hingegen der Straßenbaulast der Gemeinde unterfallen. Da die Gemeinde bereits über mehrere Anschlüsse an das überörtliche Straßennetz angebunden war, sah das Gericht im Vorhaben letztlich eine Gemeindestraße.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Die rechtliche Einstufung in eine Straßenkategorie ist für den Vorhabenträger häufig sehr schwierig. Die gesetzlichen Vorgaben hierzu sind dürftig und nur bedingt handhabbar, so dass viele Einzelfallentscheidungen existieren, die zu einer kaum überschaubaren Kasuistik geführt haben. Eine fehlerhafte straßenrechtliche Einstufung führt aufgrund sachlicher Unzuständigkeit zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Den Vorhabenträgern und Planungsbehörden ist also anzuraten, dass sie die jeweilige oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die Entscheidung des Nds. OVG hat zumindest unter Bestätigung der Rechtsprechung des Sächs. OVG klargestellt, dass regelmäßig eine Verbindung an das überörtliche Straßennetz für den erforderlichen Anschluss ausreichend ist. Dass sich die Gerichte bei dieser Feststellung jedoch auf den Regelfall beschränken, verbildlicht die in diesem Rechtsbereich bestehenden Unklarheiten.